

**Beitragssatzung  
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung  
der Gemeinde Sonnefeld (VES-WAS)**

vom 11. Oktober 2023

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sonnefeld folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Erneuerung der Trinkwasserleitung im Zuge der Kreisstraße CO 10 in den Ortsdurchfahrten Hassenberg und Wörlsdorf

- 1.1 Neuverlegung der Trinkwasser-Hauptleitung auf einer Länge von 1.300 m in der Ausführung PE 100-RC SDR 11, 140 x 12,7
- 1.2 Neuverlegung von 31 Absperrschiebern DN 80 - 125
- 1.3 Neuverlegung von 11 Unterflurhydranten DN 80
- 1.4 Neuverlegung von 2 Oberflurhydranten DN 100
- 1.5 Erneuerung / Umbindung von 50 Trinkwasser-Hausanschlüssen

2. Sanierung des Tiefbrunnens II

- 2.1 Rückbau: Ausbau von rund 39 m Stahl-Sperrrohr DN 600, ca. 125 m Rohrtour DN 350 Stahl mit Polyäthylenüberzug, Filterkies 6-8 mm
- 2.2 Rückverpressung des bestehenden Bohrloches ab einer Tiefe von 110 m
- 2.3 Einbau und Zementation eines neuen Sperrrohrs, einer neuen V2A-Rohrtour DN 300 mit Wickeldraht-Filterrohren und zwei Peilrohren DN 50
- 2.4 Verfüllung des Ringraumes mit Filterkies 5,6-8 mm
- 2.5 Intensiventsandung des Brunnens
- 2.6 Elektrotechnische Anbindung des TB II an die TWA Sonnefeld mit einem neu zu verlegenden Niederspannungskabel
- 2.7 Glasfaseranbindung an die TWA Sonnefeld
- 2.8 Neuverlegung einer Zubringerleitung vom TB II zur TWA Sonnefeld mit einer Länge von 530 m in Ausführung PE 100 RC da 110 x 10,0

### 3. Sanierung der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) Sonnefeld

- 3.1 Sanierung der bestehenden Reinwasserbehälter durch eine Erweiterung der bestehenden TWA Sonnefeld um einen Anbau mit einer Größe von 6,31 x 10,70 m zur Unterbringung von zwei separaten Reinwasserbehältern aus Edelstahl mit einem Speichervolumen von jeweils 30 m<sup>3</sup> mit entsprechender Rohrleitungsinstallation
- 3.2 Erneuerung der bestehenden Reinwasserpumpen
- 3.3 Einbau einer UV-Anlage inkl. Trübungsmessung
- 3.4 Erneuerung der Niederspannungsverteilung mit Steuerung und der Niederspannungsinstallationsanlage (Objektschutz, Beleuchtung, Kabelwege etc.) in der gesamten TWA
- 3.5 Erneuerung der Verfahrens- und Prozessmesstechnik
- 3.6 Erneuerung des Prozessleitsystems
- 3.7 Erneuerung der Automatisierungs- und Fernwirktechnik
- 3.8 Erneuerung der Niederspannungsverteilung mit Steuerung inkl. Installationsanlage sowie der Automatisierungs- und Fernwirktechnik für den Tiefbrunnen II, Sonnefeld
- 3.9 Ersetzen des bestehenden Satteldachs durch ein Pultdach (Dachneigung 25°) und Aufbringung einer Photovoltaikanlage

### 4. Zubringerleitung „Lange Wiesen“ zum Hochbehälter Sonnefeld

Neuverlegung einer Trinkwasser-Zubringerleitung von der TWA Sonnefeld Richtung Hochbehälter Sonnefeld im Bereich „Lange Wiesen“ auf einer Länge von 693 m in der Ausführung PE 100-RC SDR 11 200x18,4 mit Neuverlegung eines Unterflurhydranten DN 80, drei Absperrschiebern DN 200, zwei Absperrschiebern DN 150, eines Absperrschiebers DN 100 und eines Absperrschiebers DN 80

### 5. Erneuerung Trinkwasserleitung Bieberbacher und Thüringer Straße

- 5.1 Thüringer Straße: Neuverlegung der Trinkwasser-Hauptleitung auf einer Länge von 388 m in der Ausführung PE 100 SDR 11, Außendurchmesser da 125 und Neuverlegung von 13 Absperrschiebern bis DN 100 und drei Unterflurhydranten DN 80
- 5.2 Bieberbacher Straße: Neuverlegung der Trinkwasser-Hauptleitung auf einer Länge von 385 m in der Ausführung PE 100 SDR 11, Außendurchmesser da 125 und Neuverlegung von 14 Absperrschiebern bis DN 100, drei Unterflurhydranten DN 80 und einem Oberflurhydranten DN 100

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare

- Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. - auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

### **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |                       |
|----|--------------------------------------|-----------------------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,54 €/m <sup>2</sup> |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 2,20 €/m <sup>2</sup> |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Sonnefeld 2017“ (VBS-WAS) vom 18. Juli 2017 außer Kraft.

Sonnefeld, den 11. Oktober 2023

gez.

Michael Keilich  
Erster Bürgermeister